







MARWP Lectures 3

Rifa'at Lenzin

Interreligiöser Dialog als Weg zur Anerkennung?

Vernetzt forschen.

Verantwortlich handeln.

MA RWP Lectures

Band 3

Rifa'at Lenzin

Interreligiöser Dialog als Weg zur Anerkennung?

Mit einem Vorwort von Antonius Liedhegener

Herausgegeben von
ZRWP / Universität Luzern

Luzern 2022



Vorwort

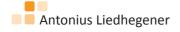
Sind wir gesellschaftlich noch genug im Gespräch, im Dialog? Wie weit reichen die Gemeinsamkeiten unter den Einwohnern der Schweiz? Wie ist es um den gesellschaftlichen Zusammenhalt bestellt? Führt die Vielfalt der Religionen Menschen zusammen oder wachsen die Barrieren eher? Der Rückblick auf die allmählich ausklingende Covid-19-Krise und die aktuelle Krisenlage, die aus dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine resultiert, werfen gegen Ende des Jahres 2022 viele Fragen auf. Religion und Religionen sind sicher nicht der Dreh- und Angelpunkt im Krisengeschehen, aber zu den Themen Dialog und Zusammenhalt haben sie etwas zu sagen. Es war die Idee der aktuellen Studierenden des Masters Religion, Wirtschaft und Politik diesen Themen nachzugehen - und es sollte anschaulich, konkret und praxisrelevant für die Schweiz werden. Dazu wählten sie das Thema "Interreligiöser Dialog" aus.

Die Schweiz ist ein Land mit vielen Religionsgemeinschaften, und das nicht erst seit der jüngsten Zeit. Internationale Migration und die Individualisierung der Lebensstile haben unter anderem dazu geführt, dass die religiöse Vielfalt in der Schweiz zugenommen hat. Gleichzeitig ist der Trend einer

Entkirchlichung mächtig, wie jüngst die Studie "Religionstrends" von Jörg Stolz u.a. gezeigt hat. Das Christentum scheint viel von seiner Selbstverständlichkeit verloren zu haben. Das verschiebt die Parameter der gesellschaftlichen Debatten allmählich. Die Frage der Anerkennung von Religionen in der Öffentlichkeit dürfte mittelfristig nicht nur für kleinere Religionsgemeinschaften wichtig sein. Es geht um die Frage, welche Religionen als ein Ausdruck und eine Bereicherung der Schweizer Gesellschaft angesehen werden. Das greift über den rechtlichen Rahmen der öffentlich-rechtlichen oder öffentlichen Anerkennung von alten wie neuen Religionsgemeinschaften hinaus. Gerade im Blick auf die wachsende Zahl von muslimischen Menschen und deren religiösen Gemeinschaften und Gruppen wird aber immer wieder die Frage aufgeworfen, wie sich die gesellschaftliche Anerkennung einerseits und öffentlich-rechtliche Anerkennung andererseits zueinander verhalten. Was bedeutet Anerkennung für Religionen, wie gelangt man zu einer breiten, wechselseitigen Anerkennung und welche Rolle kommt der Politik dabei zu?

Diesen drei Fragen widmet sich Frau Dr. h.c. Rifa'at Lenzin in der hiermit im Druck vorgelegten dritten MA RWP Lecture. Frau Lenzin, der das Zentrum für Religion, Wirtschaf und Politik (ZRWP) schon einige Anstösse und Beiträge verdankt, ist Islamwissenschaftlerin, Publizistin, Dozentin und langjährige Praktikerin des interreligiösen Dialogs. Sie ist bestens mit den tatsächlichen Entwicklungen in der Schweiz vertraut. Sie ist seit 2012 Präsidentin von IRAS COTIS Interreligiöse Arbeitsgemeinschaft Schweiz, führendes Mitglied des Interreligiöser Thinktank (ITT) und Fachleiterin ISLAM am Zürcher Institut für interreligiösen Dialog (ZIID). Für dieses aussergewöhnliche Engagement mit einem langen Atem hat ihr die Universität Bern die Doktorwürde honoris causa verliehen. Die Lecture zeigt die grossen Linien des interreligiösen Dialogs in der Schweiz, stellt aktuelle Entwicklungen auch im Bereich von Staat und Religionen vor und diskutiert die Leistungen und Grenzen des interreligiösen Dialogs für die Gegenwart.

Die Reihe der MA RWP Lectures veröffentlicht in loser Folge Beiträge, die Denkangebote und neue wissenschaftliche Erkenntnisse auf den Schnittfeldern von Religion, Wirtschaft und Politik präsentieren. Getragen wird die Reihe vom Joint Degree Master Religion, Wirtschaft und Politik. Diese Ausgabe hat Frau Dr. Silvia Martens in ihrer Eigenschaft als Koordinatorin des MA RWP an der Universität Luzern zusammen mit Frau Laura Hoffman als Mitarbeiterin redaktionell betreut.



Beiden gilt ein herzliches Dankeschön. Über Anregungen und Unterstützung durch die Leserinnen und Leser für die weitere Gestaltung der Reihe würden wir uns freuen.

Ein herzliches Dankeschön geht zum Schluss an unsere Studierenden für die Initiative, vor allem aber an Frau Rifa'at Lenzin für ihre Bereitschaft, den dritten Beitrag der MA RWP Lectures zu übernehmen. Den Text der Vorlesung legen wir hiermit der Öffentlichkeit vor. Ich wünsche dem Text eine weite Verbreitung und den Leserinnen und Lesern Freude und Gewinn durch die Lektüre.

Prof. Dr. Antonius Liedhegener

Vorsitzender der Studiengangsleitung des MA RWP

Zentrum für Religion, Wirtschaft und Politik (ZRWP)

Universität Luzern



Zur Autorin



Dr. h.c. Rifa'at LenzinIslamwissenschaftlerin, Publizistin und Dozentin



Interreligiöser Dialog als Weg zur Anerkennung?

Was versteht man eigentlich unter interreligiösem Dialog? Ist jedes Gespräch zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften ein interreligiöser Dialog? Wenn nein, welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, damit etwas als "interreligiöser Dialog" gelten kann und welche Formen und Ebenen des Dialogs gibt es?

Der interreligiöse Dialog kann sehr verschieden gegliedert und kategorisiert werden. Man kann beispielsweise unterscheiden zwischen dem Dialog der grossen Konferenzen, wie z.B. die Weltkonferenzen der Religionen, deren letzte 2004 stattfand, oder die 1970 gegründete Weltkonferenz der Religionen für den Frieden (WCPR) oder aber dem institutionellen Dialog zwischen Organisationen, Kommissionen und Beauftragten für interreligiöse Beziehungen wie z.B. dem Rat der Religionen oder die Runden Tische der Religionen in der Schweiz. Ganz anders wiederum ist der Dialog des Lebens im Alltag der Menschen, in dem es in der Nachbarschaft oder im Quartier zu Kontakten und Begegnungen kommt - das was Paul Gilroy bezogen auf die multikulturelle Gesellschaft als "Konvivialität"



(conviviality) bezeichnet hat¹, nämlich die alltäglichen Formen des Zusammenlebens und der Interaktion: sich grüssen, sich kennenlernen, sich gegenseitig besuchen, zusammen essen und trinken, sich austauschen etc. Wichtig ist natürlich auch der theologische Dialog über Fragen der Glaubenslehre sowie der spirituelle Dialog im Rahmen gemeinsamer interreligiöser Feiern und Gebete. Der ethische Dialog hat seinen Fokus im gemeinsamen Handeln bzw. in der Suche nach religiösen Ressourcen für ein gemeinsames Handeln auf eine Kultur des Friedens und der Gerechtigkeit hin, und last but not least gibt es den Dialog über den Dialog, d.h. die Reflexion über die Bedingungen des Dialogs, seine Voraussetzungen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Ein Beispiel für die Geschichte des interreligiösen Dialogs und die Wechselwirkung zwischen interreligiösem Dialog und Politik bietet die Historie des Zürcher Instituts für interreligiösen Dialog, ehemals Zürcher Lehrhaus.

Das Institut hat eine mittlerweile 185-jährige Geschichte und firmierte unter verschiedenen Namen. Gegründet wurde die Institution von refor-

¹ Paul Gilroy, After Empire: Melancholia or convivial culture? Oxford / New York, 2004.



mierten Personen im Umfeld der Basler Mission. Es war die Zeit der "Judenmission". Man anerkannte zwar das jüdische Erbe im christlichen Glauben, aber die Juden sollten doch bitte schön endlich anerkennen, dass Jesus der verheissene Messias war. Hundert Jahre später, in den 1930er Jahren und mit beginnender Judenverfolgung in Deutschland engagierte sich die Organisation zuerst für konvertierte Judenchristen. Von den Ereignissen überrollt wurde die Hilfe bald auf alle Juden ausgedehnt, weil man erkannte, dass das Christsein die ehemaligen Juden nicht vor Verfolgung schützte. Aber erst unter dem Schock des Holocausts wurde in der Nachkriegszeit der jüdisch-christliche Dialog auf eine gleichberechtigte Basis gestellt. Nicht nur in dieser Organisation, sondern vielerorts in Europa.

Ende der 1990er Jahre wurde das christlich-jüdische Verhältnis in der Schweiz von der Diskussion um die nachrichtenlosen Vermögen bestimmt. Und erst 2004 begann man, über den Einbezug des Islam in den interreligiösen Dialog nachzudenken, weil man im gesellschaftlichen Umgang mit den Muslimen ähnliche Muster entdeckte wie zuvor bei der Ausgrenzung der jüdischen Gemeinschaft. Bis zu diesem Zeitpunkt war Interreligiöser Dialog also gleichbedeutend mit jüdisch-christlichem Dialog.



Interreligiöser Dialog – zu Begriff und Geschichte

Der Weg zur wechselseitigen Wertschätzung zwischen den Religionen führt primär über den Dialog. Es hat in der Geschichte immer schon Formen interreligiöser Gespräche gegeben. Dabei handelte es sich jedoch meistens um interreligiöse Kontroversen, die vor allem von wechselseitiger Polemik bestimmt waren. Ja teilweise gab es sogar Zwangsdisputationen, die von den Machthabern verordnet wurden und bei denen von vornherein feststand, wer Recht hat und wer nicht, wie dies bei einigen christlich-jüdischen Disputationen im Mittelalter der Fall war. Aber auch bei den wirklich offenen Kontroversen bestand das primäre Ziel darin, den religiös anderen in der Disputation zu besiegen. Demgegenüber ist das Konzept des interreligiösen Dialogs vergleichsweise neu.

Ein entscheidender Paradigmenwechsel weg von den mittelalterlichen Disputationen und den Missionsbestreben hin zu einem mehr oder weniger gleichberechtigten Dialog fand im christlichjüdischen Verhältnis mit der Erklärung Nostra Aetate des 2. Vatikanischen Konzils 1965 statt. Darin wird die Geschwisterlichkeit von Christentum und Judentum von der Römisch-katholischen Kirche erstmals offiziell anerkannt. Auch in Bezug



auf den Islam, Hinduismus, Buddhismus und andere äusserte sich das Konzil ansatzweise positiv. Im Unterschied dazu haben die Kirchen der Reformation bis heute zu keiner einheitlichen theologischen Positionierung zum Islam sowie zum christlich-muslimischen Dialog gefunden.

Es bildete sich zudem eine neue Begrifflichkeit heraus. "Dialog" (gr. Diálogos) bedeutet wörtlich "Gespräch". So wie der Begriff seit den 1960er Jahren verwendet wird, ist Dialog aber mehr als eine bestimmte Art der sprachlichen Kommunikation. «Ein Dialog ist eine bestimmte Form der Kommunikation, nämlich eine wechselseitige Kommunikation. Diese beruht auf einer Balance von Zuhören und Reden auf der Basis von Respekt, Empathie (Mitgefühl), gegenseitiger Akzeptanz und Anerkennung der Anderen als gleichwertige GesprächspartnerInnen. Wer mit hierarchischer Attitüde, sei es ein subjektives Überlegenheits- oder Unterlegenheitsgefühl, in eine Dialogsituation einsteigt, erfährt nichts Neues, sondern läuft Gefahr, lediglich schon vorhandenes (Halb-)Wissen bestätigt zu finden»².

-

² Interreligiöser Think-Tank, Leitfaden für den Interreligiösen Dialog, Basel, 2013, 26.



So verstanden meint Dialog eine sprachliche Kommunikation, in der ich den anderen nicht überreden und Recht behalten will. Es geht nicht darum, den eigenen Standpunkt durchzusetzen, sondern um einen gemeinsamen, offenen Verstehens- und Erkenntnisprozess. Ein wesentliches Merkmal der dialogischen Haltung ist die Lern- und Veränderungsbereitschaft: Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit begegnen sich nicht als Wissende, sondern als Lernende – mit der Bereitschaft, sich in der Begegnung bereichern und verändern zu lassen. Der offene, freie Dialog enthält allerdings immer das Risiko von unerwarteten Veränderungen und der eigenen Wandlung - und damit des Verlustes von vermeintlichen Sicherheiten³.

In einem so verstandenen Dialog geht es darum, sich kennen zu lernen, mehr voneinander zu wissen, Gemeinsamkeiten zu entdecken und das Trennende zwar zu sehen und zu respektieren, aber keinen radikalen Gegensatz zwischen dem Eigenen und dem Anderen zu konstruieren.

Soweit so gut aber, so kann man fragen, ist dieser Dialog nicht einfach nur eine Freizeitbeschäftigung

_ . _

³ Ernst Fürlinger, Interreligiöser Dialog, unveröffentlichter Text



von ein paar schöngeistigen Gutmenschen, die nichts anderes zu tun haben?

In konflikthaften, verhärteten Beziehungen bedeutet eine dialogische Haltung, sich dem Sog einer Dynamik zu entziehen, in der die eigene Seite idealisiert und die andere Seite als das Böse konstruiert, dämonisiert und verabscheut wird. Dialog bedeutet, die Fremdheit abzubauen und Vertrauen schrittweise aufzubauen. Man hört auf, über «die Anderen» zu sprechen, zu phantasieren, über sie völlig Bescheid zu wissen, ohne sie zu kennen und ohne sie jemals zu treffen. «Die Anderen» sprechen selbst, und man beginnt, ihnen zuzuhören, ihre Perspektive kennenzulernen. Man versucht, ihren Standpunkt, ihre Erfahrungen zu verstehen und die Realität aus ihren Augen sehen zu lernen – und entdeckt, dass die eigene Sicht nicht die einzig mögliche ist. Man beginnt herauszufinden, wie das Gegenüber die gleichen Begriffe ganz anders definiert und versteht und warum man aneinander vorbeiredet⁴.

Die Erfahrung zeigt aber auch, dass bei akuten Konflikten der Dialog sehr häufig auf der Strecke bleibt – auch in der Schweiz. So geschehen

⁴ Ders.



anlässlich des Gaza-Krieges 2014: So gut und problemlos der jüdisch-muslimische Dialog sonst in der Schweiz funktionierte – hier schien er an seine Grenzen zu kommen. Man war sich plötzlich nur noch darüber einig, dass man sich nicht einig war. Mir persönlich hat diese Episode gezeigt, dass zwar kein Weg am Dialog vorbeiführt, dass der Dialog aber auch kein Allheilmittel ist. Und sie hat mir auch gezeigt, wie schwer es Dialoginitiativen haben, wenn die am Dialog Beteiligten in Konfliktsituationen wie den Bürgerkriegen im Libanon oder in Bosnien-Herzegowina gefangen sind, oder wie im Gaza-Krieg Partei ergreifen für die jeweils «eigene» Seite.

Wozu also interreligiöser Dialog?

Wozu also interreligiöser Dialog? Die anhaltende Notwendigkeit zum interreligiösen Dialog ergibt sich aus der gesellschaftlichen Realität. Gesellschaften in der globalisierten Welt des 21. Jahrhunderts sind nicht (mehr) monokulturell, sondern multiethnisch, multikulturell und multireligiös. Das gilt insbesondere auch für Europa. Und wenn die deutsche Bundeskanzlerin seinerzeit konstatierte,



"Multikulti" sei gescheitert⁵, gestand sie damit in Wirklichkeit nur das Versagen von Politik und Gesellschaft im Umgang mit dieser Realität ein - abschaffen lässt sich diese so leicht nicht mehr. In Vielfalt zusammenzuleben kann zwar sehr bereichernd sein, ist aber gleichzeitig anstrengend und konfliktträchtig.

Interreligiöser Dialog und Religionspolitik

Für den afroamerikanischen Philosophen Cornel West gehört der Wunsch nach Anerkennung zusammen mit dem Wunsch nach Gemeinschaft, dem Streben nach Sichtbarkeit und dem Wunsch nach Zugehörigkeit zu den Eckpfeilern menschlicher Identität generell⁶. Die Anerkennung zu verweigern, ist damit gleichbedeutend mit dem Verweigern einer eigenständigen sichtbaren öffentlichen Identität.

Die Tendenz, den interreligiösen Dialog als ein Mittel der gesellschaftlichen Integration von Zuwanderern zu betrachten wird heute mittlerweile

⁵ Angela Merkel anlässlich des Deutschlandtags der Jungen Union (JU) in Potsdam 16.10.2010

⁶ Angela Merkel anlässlich des Deutschlandtags der Jungen Union (JU) in Potsdam 16.10.2010.



kritisch betrachtet⁷, weil dahinter oft die Vorstellung einer homogenen nationalen Kultur steht, der sich die Einwanderer anpassen müssten, um die nationale Identität nicht zu gefährden. Geht man aber von den normativen Grundlagen des modernen Verfassungsstaats aus, dann bedeutet "Integration" nicht das Aufzwingen der eigenen kulturellen Lebensweise, sondern die politische Integration in die "offene Republik" auf Basis der Normen des Verfassungsstaats⁸.

Die Multireligiosität ist in Europa und damit auch in der Schweiz ein Faktum. In diesem interreligiösen Zusammenleben stellen sich Herausforderungen, für die der interreligiöse Dialog nicht das richtige Forum ist. Es geht hier nicht um Exklusion oder Inklusion im theologischen Sinn, sondern um gesellschaftliche Exklusion und Inklusion, um die Gewährleistung von Rechten und Partizipationschancen. Es geht um strukturelle Asymmetrie von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften und nicht-anerkannten und die gesellschaftlichen Aus-

⁷ Levent Tezcan, Interreligiöser Dialog und politische Religionen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 28/29, 2006, S. 26–32.

⁸ Jürgen Habermas, Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat (1993), in: Charles Taylor, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, Frankfurt a. M.: Suhrkamp, 2009, S. 123-163.



wirkungen davon. Ein zentrales Merkmal des Verhältnisses von Religion und Staat in der Schweiz ist die Tatsache, dass die traditionellen christlichen Kirchen in allen Kantonen vom Staat zumindest "öffentlich" anerkannt sind. Die Kantone machen dadurch deutlich, dass die Kirchen wichtige Funktionen für die Öffentlichkeit wahrnehmen. Auch in den Kantonen Genf und Neuenburg, in denen die Kirchen nur als privatrechtliche Vereine ausgestaltet und nicht öffentlich-rechtlich anerkannt sind, wird im staatlichen Recht festgehalten, dass ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse liegt⁹.

Das Staatskirchenrecht wie wir es heute in der Schweiz und in Deutschland kennen hat denn auch eine lange und wechselvolle Geschichte. Es geht nicht auf ein systematisches gesetzgeberisches Konzept zurück wie z.B. das Zivilrecht, sondern ist wie kaum ein anderes Rechtsgebiet im Laufe der Jahrhunderte historisch gewachsen und war stets stark beeinflusst von historischen Ereignissen.

Abstimmungen in verschiedenen Kantonen, die eine öffentlich-rechtliche Anerkennung analog der Landeskirchen auch für nicht-christliche, nament-

-

⁹ Christian Reber, Staatliche Unterstützung für Leistungen der anerkannten Kirchen – Religionspolitik nach zweierlei Mass?, Schulthess Verlag, 2020, S. 105.



lich islamische, Gemeinschaften ermöglicht hätten, wurden vom Schweizer Souverän bisher abgelehnt, so 2003 im Kanton Zürich. Im Kanton St. Gallen lehnte die zuständige Kommission des Kantonsrates 2018 Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften ab und im Kanton Baselland ist die Anerkennung explizit Religionsgemeinschaften mit einem christlichen oder jüdischen Glaubensbekenntnis vorbehalten. Eine Aufweichung dieser Ablehnung ist angesichts der tendenziell islamfeindlichen Stimmung in einem Grossteil der Schweizerbevölkerung und dem fehlenden politischen Willen in den Kantonen in absehbarer Zeit. nicht zu erwarten. Eine Art "Light"-Variante einer Anerkennung, nämlich die sogenannte «Kleine Anerkennung» wäre z.B. im Kanton Basel-Stadt möglich, in anderen Kantonen, sofern die notwendigen Ausführungsgesetze dafür geschaffen würden, z.B. Luzern und Bern.

Aber die Rechtslage ist eines – die Akzeptanz und die Überzeugungskraft dieses Rechts etwas anderes. Dies gilt in vielen Bereichen, z.B. etwa im Bereich der rechtlich verankerten Chancengleichheit in der Bildung oder aber auch in der tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau in der Arbeitswelt. Es



gilt insbesondere aber auch in der Bewertung von religiösen Symbolen in der Öffentlichkeit.

Die ehemalige Integrationsbeauftragte der Stadt Bern formulierte das in einem Vortrag zur Frage der Umsetzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit im Bau- und Planungsrecht im Jahr 2008 folgendermassen: "Wir alle wissen, dass auch ein einem Rechtsstaat wie der Schweiz die Annäherung von Recht und Akzeptanz des Rechts ein ständiger Prozess ist. Rechtsüberzeugung fällt nicht als reife Frucht vom Baum, sondern braucht das Zusammenwirken aller Bürgerinnen und Bürger und der Institutionen, die das Recht hüten. Es braucht die Wachheit zu erkennen, wo Recht und Praxis auseinanderfallen, und es braucht zivile und politische Courage, um für die Annäherung von Praxis und Recht zu kämpfen." 10

Diese Feststellung stimmt damals wie heute. Hier könnte der oben beschriebene interreligiöse Dialog durchaus etwas bewirken.

Soweit die theoretischen Grundlagen und Prämissen des interreligiösen Dialogs. Wie sieht das

-

¹⁰ Vortrag von Gerda Hauck, Leiterin der Koordinationsstelle für Integration der Stadt Bern, anlässlich der Jahresversammlung der "Gemeinschaft von Christen und Muslimen in der Schweiz" in Bern vom 26. August 2006.



aber in der Praxis aus mit der interreligiösen respektive multireligiösen Zusammenarbeit?



Interreligiöser Dialog in der Praxis am Beispiel der muslimischen Seelsorger in öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich

Die Etablierung einer Muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen stellt alle Stakeholder vor grosse Herausforderungen: Spitäler, Psychiatrien, Alters- und Pflegeheime, aber auch Armee, Asylzentren, Gefängnisse und Rettungsdienste; die zuständigen staatlichen Behörden, die muslimischen Organisationen, die Landeskirchen und die Zivilgesellschaft.

Herausforderungen für die Institutionen

Bis vor kurzem gingen die Spitäler und Kliniken, insbesondere in den grossen Städten wie Zürich, nicht davon aus, dass die zunehmende religiöse Vielfalt unter den Patientinnen und Patienten für sie eine grosse Herausforderung sein könnte. Gemäss der Studie des Bundesrates zur Situation der Muslime in der Schweiz hiess es von Seiten der Spitäler, man verfolge eine migrationssensible Pflegepraxis. Bei Konfliktsituationen würden interkulturell Vermittelnde eingesetzt, es bestünden Aus- und Weiterbildungsangebote zum Erwerb interkultureller Kompetenzen, und Merkblätter würden die Grundsätze zum Umgang mit sozialer

Diversität verankern. Zwar gab gemäss Bericht die Mehrheit der befragten Spitalmitarbeitenden an, dass der religiöse Hintergrund der Patienten für deren Betreuung keine Relevanz habe. Diese Sichtweise sei jedoch, wie die Teilstudie Gesundheit ausführt, dahingehend zu hinterfragen, ob tatsächlich keine Probleme vorliegen oder aber eine gewisse "Blindheit" gegenüber den spezifischen Bedürfnissen muslimischer Patientinnen und Patienten bestehe. Auseinanderdriftende Wahrnehmungsmuster zwischen muslimischer Patientenschaft und Spitalmitarbeitenden liegen gemäss Studie namentlich im Bereich des Gebets, der Seelsorge und beim Thema Sterben und Tod vor: Zwar verfügen die befragten Spitäler durchaus über Orte der Andacht, manch muslimischer Patient hätte sich bei seinem Eintritt aber nähere Erörterungen über derartige Räumlichkeiten gewünscht. Ebenso stellte der Bereich der Seelsorge aus Spitalsicht "kein Thema" dar, während alle befragten Muslime die (in Zürich) fehlende Seelsorge durch einen Imam oder eine dafür ausgewählte Person beklagten¹¹.

¹¹ Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung ihrer vielfältigen Beziehungen zu den staatlichen Behörden, Mai 2013 in Erfüllung der Postulate 09.4027 Amacker-Amann vom 30. November 2009,



Die Rückmeldungen jener Spitäler, in welchen die muslimische Seelsorge seit 2018 aktiv ist, sind sehr positiv. Man schätzt das Angebot sehr. Dem Ansinnen aber, dass sich die Spitäler an der Finanzierung dieser Dienstleistung beteiligen sollten, steht man äusserst kritisch gegenüber. Das hat damit zu tun, dass die christliche Spitalseelsorge für die Zürcher Spitäler kostenneutral ist, da die Seelsorgenden bei den Landeskirchen angestellt sind und von diesen entlöhnt werden und die Kirchen für diese Dienstleistung, die sie für die Allgemeinheit erbringen, wiederum vom Kanton finanziert werden.

Der rechtliche Rahmen – Herausforderungen für die staatlichen Akteure

Den rechtlichen Rahmen der Spitalseelsorge bildet einerseits die in der Bundesverfassung garantierte Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Rechtsgleichheit beziehungsweise die Nichtdiskriminierung, der Erhalt des religiösen Friedens und die daraus abgeleitete Pflicht des Staates zur weltanschaulichen Neutralität. Hinzu kommen die

09.4037 Leuenberger vom 2. Dezember 2009 und 10.3018 Malama vom 1. März 2010,

https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2013/2013-05-08.html



einzelnen Kantonsverfassungen und Kirchengesetze. Ich werde mich im nachfolgenden auf den Kanton Zürich beschränken. Dort heisst es im Patientinnen- und Patientengesetz des Kantons Zürich, Paragraf 9 zur Seelsorge¹²:

«Die Patientinnen und Patienten haben das Recht, sich durch die eigene Seelsorgerin oder den eigenen Seelsorger betreuen zu lassen. Die Spitalseelsorge kann die Patientinnen und Patienten unaufgefordert besuchen. Dieses Besuchsrecht ist in Relation zu setzen mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit der Patientinnen und Patienten.»

Dieser Auftrag des Kantons setzt eine professionelle Seelsorge im Gesundheitswesen voraus. Diese nimmt im Kanton Zürich die Reformierte Landeskirche gemeinsam mit der Römischkatholischen Körperschaft wahr. Und die Muslime? Lange Zeit ging man davon aus, dass es hier keinen Handlungsbedarf gäbe, weil man von der Annahme ausging, dass Pfarrerinnen und Pfarrer sich ja auch um Muslime kümmern könnten. Denn eine Voraussetzung dafür, dass der Staat das seelsorgerische Angebot in den Spitälern finanziell unterstützt, ist dadurch gegeben, dass das Angebot

¹²http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=813.13,05.04.2 004,01.01.2005,083



für alle Patientinnen und Patienten gilt und nicht nur für Angehörige der je eigenen Konfession. In § 4 Absatz 3 der Verordnung über die reformierte Spitalseelsorge ist das folgendermassen formuliert: «Die Spitalpfarrerinnen und Spitalpfarrer sind in ökumenischer Offenheit sensibel für die Anliegen von Menschen anderer Konfession oder Religion und vermitteln auf Wunsch den Kontakt zu einer oder einem ihrer Geistlichen.»

Zu den Hauptaufgaben der Spitalseelsorge gehört es, den Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen durch ethische Beratung bei schwierigen medizinischen Entscheidungen wie beispielsweise einer Organentnahme oder dem Abstellen von lebenserhaltenden Massnahmen zur Seite zu stehen. Selbst wenn eine christliche Pfarrperson über solche Fragen aus islamischer Sicht Bescheid wüsste, hätte sie keinerlei religiöse Legitimation gegenüber einem muslimischen Patienten oder Patientin. Dasselbe gilt für das Durchführen von religiösen Feiern und Ritualen, welche dem Wunsch nach religiöser Vergewisserung und Gemeinschaft dienen.

In seinem Artikel zur rechtlichen Regelung der Spitalseelsorge in der Schweiz stellt René Pahud de Mortanges fest: «Das Spital hat die Seelsorge zu dulden,

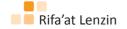


und zwar auch diejenige, die nicht durch eine gesetzliche oder vertragliche Regelung abgestützt ist. Jedenfalls im Rahmen der Besucherregelung hat auch der Seelsorger einer religiösen Minderheit Zugang zu den Patienten seiner Religionsgemeinschaft. Denn jeder Seelsorger ist, ungeachtet seiner Religionszugehörigkeit, als Privatperson Träger der Religionsfreiheit. Zudem ist das Spital als staatliche Institution zu religiöser Neutralität verpflichtet. Würde nur Seelsorgern bestimmter Glaubensgemeinschaften Zugang gewährt und anderen nicht, wäre dies ein Verstoss gegen die religiöse Neutralität.» Und weiter unten: «Würde diesem der Zugang verwehrt, wäre dies nicht nur eine Einschränkung der Religionsfreiheit, sondern auch eine unzulässige Ungleichbehandlung im Verhältnis zu gesetzlich oder vertraglich geregelter Seelsorge. Mit dem Dulden alleine ist es aber faktisch oft noch nicht getan. Spital-interne und externe Seelsorger müssen ja auch rein praktisch Kenntnis davon bekommen können, dass ein Patient den Wunsch nach einem seelsorgerlichen Gespräch, einer Beratung oder Begleitung hat.» 13

Soweit die rechtliche Ausgangslage. Die Umsetzung dieses Postulates ist aber der andere, schwierigere Teil. Mit der Gründung des Vereins Qualitäts-

¹³ René Pahud de Mortanges, Die rechtliche Regelung der Spitalseelsorge in der Schweiz,

https://doc.rero.ch/record/324220/files/dierechtlicheregelungders pitalseelsorgepdfsjkr.pdf



sicherung der muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen QuaMS, im Jahr 2017 wurde im Kanton Zürich ein erster wichtiger Schritt in diese Richtung gemacht.

Strukturen

Eine Schwierigkeit für die Einbindung der muslimischen Gemeinschaften in die bestehenden religions-politischen Strukturen der Schweiz liegt darin, dass der Islam keine dem Christentum vergleichbaren Institutionen aufweist. Er hat keine «Kirche». Der Staat verhandelt in der Schweiz nicht mit den christlichen Religionsgemeinschaften, sondern mit den kirchlichen Institutionen, den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, der Einfachheit halber meist «Landeskirchen» genannt. Das heisst dem Staat fehlte es auf muslimischer Seite lange Zeit an Ansprechpartnern. Erst seit der Gründung von lokalen Dachorganisationen, wie der Vereinigung der Islamischen Organisationen in Zürich (VIOZ) 1995 oder der Föderation islamischer Dachorganisationen (FIDS 2006) auf Bundesebene gibt es diese Ansprechpartner, wobei die dort zusammengefassten Vereine nicht mit christlichen Kirchgemeinden gleichzusetzen sind. Es sind oft kulturell ausgerichtete Vereine mit einem religiösen Anteil, der grösser oder kleiner sein kann. Aber die



Dachorganisationen wurden zu dem Zweck gegründet, als Ansprechpartner für staatliche Stellen in religiösen Fragen an der Schnittstelle zwischen den muslimischen Gemeinschaften und staatlichen Stellen zu fungieren.

Für Muslime in der Diaspora bildet das Fehlen einer «kirchlichen» Institution zudem insofern eine Herausforderung, als es im religiösen Bereich keine Autorität gibt, die religiös-theologische Fragen verbindlich beantworten könnte. In einzelnen Ländern Europas sind Fachgremien im Aufbau, um diese Lücke zu füllen. Vorerst behilft man sich meistens mit Rückfragen in den Herkunftsländern der Muslime.

Die Muslimische Gemeinschaft – vielfältige Herausforderungen

Die Herausforderungen für die muslimischen Gemeinschaften sind vielfältig und betreffen sehr unterschiedliche Aspekte, angefangen beim Begriff «Seelsorge». Während bei den christlichen Kirchen die Seelsorge zu den zentralen Formen der Glaubenspraxis gehört, existiert der Begriff im islamischen Kontext nicht. Dem Begriff liegt das genuin christliche Verständnis von Jesus als dem «guten Hirten» zugrunde (Joh. 10,11), und schon im



frühen Mittelalter findet sich die Vorstellung, dass der Bischof als guter Hirte sich um die «cura animarum» seiner ihm anvertrauten Schäfchen zu kümmern hat¹⁴. Eine Vorstellung, die dem Islam völlig fremd ist. Im klassischen islamischen Kanon gibt es diesen Begriff also nicht. Aber auch wenn der Islam Seelsorge als Begriff und theologisches Konzept nicht kennt, kann man daraus nicht die Schlussfolgerung ziehen, wie Vigor Fröhmcke, der sich in seiner juristischen Dissertation 2005 mit der Rechtsstellung von Muslimen im (deutschen) Strafvollzug beschäftigt hat. Er verneint den Anspruch auf seelsorgerliche Betreuung für Muslime mit dem Argument, der Islam kenne keine Religionsdiener analog dem christlichen Pfarrer. Oder anders formuliert, da der Islam dieses Amtsverständnis so nicht kenne, hätten Muslime auch keinen Bedarf an Seelsorge. Diese - gerade auch in der Schweiz weit verbreitete Auffassung hat allerdings nicht verhindert, dass einzelne deutsche Bundesländer sehr viel weiter sind bei der Integration von muslimischen Seelsorgenden in Gefängnis- und Spitalseelsorge als die Schweiz.

_

¹⁴ Philipp Müller, Art. Seelsorge II. Historisch-theologisch, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 9, Freiburg 2000, Sp. 385., zit. Nach Pahud de Mortanges, Die rechtliche Regelung der Spitalseelsorge in der Schweiz

Tatsache ist aber, dass Muslime im Kanton Zürich bei einer Befragung das Fehlen einer Seelsorge im Sinn einer spirituellen Unterstützung durch einen Imam oder eine dafür ausgewählte Person durchaus beklagten¹⁵. Denn auch ohne den Begriff und das dahinterliegende Konzept, hat man in muslimischen Gemeinschaften Kranke oder Sterbende natürlich nicht einfach ihrem Schicksal überlassen. Fürsorge und Begleitung, auch spiritueller Natur, von Kranken oder Sterbenden waren traditionell Sache der Angehörigen und bedurfte nicht einer eigens dafür ausgebildeten Fachperson. Traditionell waren Imame deshalb nicht speziell als «Seelsorger» ausgebildet – da hat Fröhmke recht - und hatten im Unterschied zu Pfarrern oder Priestern keine diesbezügliche Funktion. In der Schweiz und in Europa generell hat sich jedoch das Anforderungsprofil für Imame in den letzten Jahren deutlich ausgeweitet. Imame leiten heute nicht mehr nur das Freitagsgebet, sondern sind Ansprechpartner in allen möglichen Belangen ihrer Gemeinschaft. Und da sich die Lebensumstände auch in der islamischen geprägten Welt ändern und durch den zunehmenden Individualismus das Aufgehobensein des

¹⁵ Bericht des Bundesrates zur Situation der Muslime in der Schweiz, Mai 2013.



Einzelnen in der Grossfamilie und Gemeinschaft nicht mehr in jedem Fall gegeben ist, ändern sich die Bedürfnisse der Menschen auch dort. Dem tragen muslimische Staaten wie Marokko, die Türkei oder der Iran um nur einzelne zu nennen vermehrt Rechnung und entwickeln nun ihrerseits Konzepte von Spiritual Care. Diese Vielfalt kam nicht zuletzt am Internationalen Kongress zu Spiritual Care 2016 in Istanbul zum Ausdruck. ¹⁶

Eine weitere Herausforderung für die muslimische Gemeinschaften in der Schweiz in Sachen Seelsorge besteht darin, dass auch eine «muslimische Seelsorge» in das geltende Spitalseelsorge-Konzept eingebunden werden muss. Das bedeutet einerseits eine Professionalisierung des Angebots der muslimischen Seelsorge, bedingt aber andererseits auch die Bereitschaft, sich mit dem weltlichen Konzept der Seelsorge in öffentlichen Einrichtungen auseinanderzusetzen. Darüber hinaus erfordert es eine theologische Reflexion, um für diese Art von Seelsorge oder Spiritual Care eine theologische Legitimation zu entwickeln, wobei Muslime oftmals lieber den Begriff Spiritual Care verwenden, weil er ihnen neutraler erscheint.

_

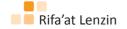
¹⁶ https://mdrk.org/program_en.pdf



Eine weitere Herausforderung ist das Religionsverständnis von Teilen der muslimischen Gläubigen, welches beträchtlich vom heutigen Religionsverständnis des schweizerischen Mainstreams abweichen kann. Traditionelle religiöse Vorstellungen, die oft auch den Glauben an den Einfluss von Jinnen und Geistwesen beinhalten, sind weit verbreitet, was im Übrigen auch für grosse Teile der christlichen Migrationskirchen gilt.

Herausforderungen für die Kirchen

Die Herausforderungen für die etablierten Kirchen sind ebenfalls vielfältig. Während 1970 noch rund 95% der Gesamtbevölkerung einer beiden Landeskirchen, das heisst der Evangelisch-reformierten oder Römisch-katholischen Konfession, angehörten sind es aktuell nur noch etwas mehr als 50%. Als vom Staat öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften profitieren sie aber nach wie vor von vielen Privilegien. Diese Tatsache bringt sie zunehmend in einen Erklärungs- und Rechtfertigungsnotstand. Die interreligiöse Zusammenarbeit wäre auch vor diesem Hintergrund ein absolutes Muss. Allerdings stellt man in den letzten Jahren fest, dass die ökumenische Zusammenarbeit an der Basis zwar nach wie vor intensiv ist und gut funktioniert. Andererseits scheint aber auf der



Führungsebene gerade in strategischer Hinsicht ein gewisses Bedürfnis zu bestehen, vor dem Hintergrund des schwindenden gesellschaftlichen Einflusses und schwindender Mittel das eigene Profil zu schärfen und sich abzugrenzen. Dieser Wettbewerb wird in Zukunft noch zunehmen. Das ist dem interreligiösen Dialog nicht unbedingt förderlich.

In Bezug auf die Seelsorge in öffentlichen Institutionen, namentlich in Spitälern, geht es aktuell darum, die muslimischen Seelsorgenden in die christlichen Teams vor Ort einzubinden. Unklar ist oft, wer die muslimische Seelsorge aufbietet – die christliche Seelsorge oder Spitalmitarbeitende -, da diese nicht selbständig agieren kann. Als nicht öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaft können muslimische Seelsorgende keine aufsuchende Seelsorge machen, also im Spital muslimische Patientinnen und Patienten aufsuchen, sie müssen explizit gerufen werden. Das funktioniert in einzelnen Fällen sehr gut, in anderen weniger. Abgesehen von der praktischen Zusammenarbeit wird man aber in Zukunft vermehrt interreligiös denken müssen. Zum Beispiel wenn es darum geht, einen Raum der Stille einzurichten, der für alle zur Verfügung stehen soll. Es gibt im Kanton Zürich zurzeit je eigene Verordnungen für



die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römisch-katholische Körperschaft. Diese unterscheiden sich nicht im Aufgabenbereich aber in der religiösen Grundierung. Da weder die evangelischreformierte Fassung noch die römisch-katholische für die muslimischen – oder auch andere nichtchristliche – Religionsgemeinschaften passend ist, muss es künftig entweder auch eine muslimische Verordnung geben oder aber eine interreligiöse, die für alle akzeptabel ist.

Finanzierung

In vielen Kantonen erhalten öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaften staatliche Beiträge. Ihren historischen Ursprung haben die staatlichen Leistungen, an die kirchlichen Institutionen darin, dass in früherer Zeit Kirchengut enteignet und in staatlichen Besitz überführt wurde. Daraus ergaben sich Rechtsansprüche der Kirchen. In zahlreichen Kantonen werden neben natürlichen auch juristische Personen besteuert, das betrifft auch die steigende Zahl von muslimischen KMUs. Diese Gelder werden anteilmässig an die Landeskirchen weitergeleitet. Weit weniger bekannt ist, dass anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften auch direkte finanzielle Unterstützung des Staates erhalten. Der Gesamtumfang der staatlichen



Leistungen zugunsten der Kirchen und Religionsgemeinschaften beträgt nach neueren Erhebungen (2010) gesamtschweizerisch etwa 292 Mio. Fr. pro Jahr¹⁷.

Im Kanton Zürich sind das rund 50 Mio. Franken pro Jahr, die anteilmässig an die anerkannten Religionsgemeinschaften überwiesen werden. Das heisst an die Evangelisch-reformierte Kirche, die Römisch-katholische Körperschaft und zu einem sehr kleinen Teil an zwei jüdische Gemeinschaften sowie die Christkatholiken. Der Staat entschädigt die Kirchen damit für Leistungen die sie im Interesse der Allgemeinheit erbringen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur. Dazu gehören etwa Jugendarbeit, Sozialberatung, Weiterbildungsangebote, Seniorenbetreuung oder auch kirchliche Medienarbeit. Die Kirchen finanzieren auch zumindest teilweise die interreligiöse Arbeit. Vor allem interreligiöse Basisarbeit wäre ohne die Unterstützung der Kirchen nicht möglich. Diese Abhängigkeit der Nehmenden von den Gebenden schafft allerdings eine strukturelle Asymmetrie, die letztlich einem gleichberechtigten Dialog im Wege steht. Nicht-

-

¹⁷ Lorenz Engi, Die staatliche Finanzierung von Religionsgemeinschaften, in: *sui-generis* 2018, S. 271, *sui-generis.ch/73*



anerkannte Religionsgemeinschaften waren und sind bislang von der Partizipation an diesem System der staatlichen Förderung ausgeschlossen, auch wenn sie ebenfalls Leistungen im Dienst der Allgemeinheit erbringen. Bislang waren die Landeskirchen auch nicht bereit, freiwillig auf einen Teil dieser Gelder zugunsten der nicht-anerkannten Religionsgemeinschaften zu verzichten.

Mit der Unterstützung bei der Gründung des Vereins zur Qualitätssicherung der muslimischen Seelsorge in öffentlichen Institutionen im Kanton Zürich (QuaMS), hat die zuständige kantonale Direktion 2017 nun erstmals Schritte unternommen, dieses Ungleichgewicht zu korrigieren. Grundlage dafür bildete die Kantonsverfassung, wo es heisst:

Kanton und Gemeinden fördern das Zusammenleben der verschiedenen Bevölkerungsgruppen in gegenseitiger Achtung und Toleranz sowie ihre Beteiligung am öffentlichen Leben (Art. 114 Abs. 1 Kantonsverfassung [KV, LS 101]). Niemand darf dabei wegen seiner religiösen Überzeugung diskriminiert werden (Art. 11 Abs. 2 KV).

Der Kanton finanzierte vorerst während drei Jahren den Aufbau einer qualifizierten Seelsorge zusammen mit der *Vereinigung der islamischen Organisationen in Zürich* VIOZ. Allerdings – und das ist ein äusserst



gewichtiger Unterschied zur christlichen Spitalseelsorge – arbeiten alle muslimischen Seelsorgenden bis jetzt ausschliesslich ehrenamtlich. Die Unterstützung der Landeskirchen für *QuaMS* erfolgt durch Know-how-Transfer und finanzielle Beiträge im fünfstelligen Bereich #, die periodisch zu beantragen sind.

Ein Dialog auf Augenhöhe hat stets auch mit dem Zugang zu Ressourcen zu tun. Von einer tatsächlichen Gleichstellung der muslimischen Seelsorge mit der christlichen wird man deshalb erst sprechen können, wenn dieser Zugang gewährleistet ist. Zudem zeigt das oben skizzierte Beispiel der Seelsorge in öffentlichen Institutionen, dass es durchaus sinnvoll wäre, die Auswirkung der Anerkennung vom eigentlichen Status der öffentlichrechtlichen Anerkennung abzukoppeln, wie Lorenz Engi in seinem Essay zur staatlichen Finanzierung von Religionsgemeinschaften vorschlägt. Das heisst mit anderen Worten, dass die staatliche Finanzierung nicht mehr exklusiv an den Anerkennungsstatus gekoppelt wäre¹⁸, sondern daran, ob Dienstleistungen zugunsten der Allgemeinheit erbracht werden.

-

¹⁸ Lorenz Engi, Die staatliche Finanzierung von Religionsgemeinschaften, in: *sui-generis* 2018, S. 271



Fazit

Der interreligiöse Dialog ist kein Königsweg zur Anerkennung, weder der gesellschaftlichen noch der rechtlichen, weil er den politischen Aushandlungsprozess um Grund- und Bürgerrechte und um Verteilungsfragen nicht ersetzen kann. Er kann vor allem die Asymmetrie in rechtlicher und finanzieller Hinsicht nicht beseitigen. Er kann aber helfen, eine breitere, unterstützende Basis für die Realisierung der Rechtsgleichheit zu schaffen.

Wenn wir als Gesellschaft zukunfts- und überlebensfähig bleiben wollen, sind interkulturelle und interreligiöse Kompetenzen unabdingbar. "Managing diversity" heisst heute das Stichwort. Es gilt für viele Bereiche, auch den religiösen. Eine Grundvoraussetzung für den interreligiösen Dialog ist die prinzipielle Anerkennung der Gleichwertigkeit anderer Kulturen und Religionen und deren Respektierung nicht nur innerhalb der Grenzen der eigenen Wertvorstellungen. Dazu gehört auch die Fähigkeit, Differenz nicht zwingend überwinden zu wollen, sondern auszuhalten. Verschiedenheit wahrzunehmen und zu bejahen ist jedoch nicht gleichbedeutend mit Verschiedenheit zu konstruieren! Gross ist die Versuchung, die eigene Identität vor allem durch Abgrenzung gegen "die Anderen"



zu stärken. Interreligiöse Kompetenzen erwerben, heisst lernen, heisst offen zu sein für Anderes.

Eine dialogische Haltung einzunehmen impliziert nämlich, die religiöse Pluralität nicht als etwas, das den eigenen Glauben stört und bedroht, zu begreifen, sondern seine positive Bedeutung aus einer religiösen Sicht zu verstehen. Wenn Menschen verschiedener religiöser Traditionen in einen konstruktiven Austausch treten und beginnen miteinander statt übereinander zu reden, sich kennen zu lernen und ihre religiösen Erfahrungen zu teilen, dann sollte es möglich sein, Vorurteile abzubauen, Verständnis zu schaffen und mit Fremdheit umzugehen. Ohne gegenseitigen Respekt und die Bereitschaft vom Anderen zu lernen wird es nicht gelingen, einen modus vivendi zu finden, der von allen Mitgliedern der Gesellschaft und nicht nur von einzelnen Gruppen getragen wird. In diesem Sinn kann der interreligiöse Dialog durchaus einen wichtigen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben leisten.

Während in der Schweiz in den letzten zwanzig Jahren eine Vielzahl von interreligiösen Plattformen entstanden sind und ein lebendiger Dialog stattfindet, sieht es bezüglich der rechtlichen Gleichstellung und der Einbindung der muslim-



ischen Religionsgemeinschaften in die religionspolitische Landschaft der Schweiz eher düster aus. Völlig offen ist auch, welche Herausforderungen sich in religiöser Hinsicht noch ergeben werden, wenn Seelsorgeteams in Spitälern tatsächlich interreligiös unterwegs sind.



Literatur

Bericht des Bundesrates über die Situation der Muslime in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung ihrer vielfältigen Beziehungen zu den staatlichen Behörden, Mai 2013,

https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/aktuell/news/2013/2013-05-08/berd.pdf.

- Engi, Lorenz: Die staatliche Finanzierung von Religionsgemeinschaften, in: sui-generis 2018, https://doi.org/10.21257/sg.73.
- Gilroy, Paul: After Empire: Melancholia or convivial culture?, Routledge: Oxford / New York, 2004.
- Habermas, Jürgen: Anerkennungskämpfe im demokratischen Rechtsstaat, in: Charles Taylor, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung, mit einem Beitrag von Jürgen Habermas, Suhrkamp: Frankfurt a. M., 2009, S. 123-163.



- Interreligiöser Think-Tank, Leitfaden für den Interreligiösen Dialog, Basel, 2013.
- Pahud de Mortanges, René: Die rechtliche Regelung der Spitalseelsorge in der Schweiz, in: René Pahud de Mortanges / Hansjörg Schmid / Irene Becci: Spitalseelsorge in einer vielfältigen Schweiz, Schulthess: Zürich, 2018.
- Reber, Christian: Staatliche Unterstützung für Leistungen der anerkannten Kirchen – Religionspolitik nach zweierlei Mass?, Schulthess, Zürich, 2020.
- Tezcan Levent, Interreligiöser Dialog und politische Religionen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 28/29, 2006, S. 26-32.



Impressum

Zitiervorschlag:

Rifa'at Lenzin, Interreligiöser Dialog als Weg zur Anerkennung?, mit einem Vorwort von Antonius Liedhegener (= MA RWP Lectures, Bd.3) Luzern: Universität Luzern/ ZRWP 2022 (DOI: 10.5281/zenodo.7221981)

Universität Luzern Zentrum für Religion, Wirtschaft und Politik (ZRWP) Frohburgstrasse 3, 6002 Luzern, www.zrwp.ch

DOI: 10.5281/zenodo.7221981

Lizenz: CC BY 4.0

Redaktion: Silvia Martens, Laura Hoffman